
Universität für Weiterbildung Krems

Mitteilungen



Jahrgang 2024 / Nr. 48 vom 13. August 2024

375. Geschäftsordnung der Findungskommission der Universität für Weiterbildung Krems

Geschäftsordnung der Findungskommission

der Universität für Weiterbildung Krems

Die Findungskommission der Universität für Weiterbildung Krems hat am 06.08.2024 ihre Geschäftsordnung in der vorliegenden Form beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Vorbereitende Sitzungen

§ 3 Konstituierung der Findungskommission

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Befangenheit

§ 6 Auskunftspersonen und/oder Fachleute

§ 7 Sitzungen

§ 8 Sitzungsprotokoll

§ 9 Anträge

§ 10 Beschlüsse

§ 11 Bewerbungsunterlagen

§ 12 Informationen an Universitätsrat und Senat

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Findungskommission zur Wahl des Rektors bzw. der Rektorin der Universität für Weiterbildung Krems (UWK).

(2) Das Verfahren der Findungskommission der UWK ist in § 23a UG sowie in der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates der Universität für Weiterbildung Krems („Wahlordnung“) geregelt. Ergänzende Regelungen dazu finden sich in dieser Geschäftsordnung der Findungskommission („Geschäftsordnung“).

§ 2 Vorbereitende Sitzungen

Vorbereitende Sitzungen der Findungskommission dienen der Suche und der Bestellung des fünften Mitglieds gemäß § 23a Abs. 1 Z 3 UG.

§ 3 Konstituierung der Findungskommission

(1) In der ersten Sitzung der Findungskommission in der Zusammensetzung gemäß § 23a Abs. 1 UG wählt die Findungskommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer bis zur Wahl der neuen Rektorin bzw. des neuen Rektors.

(2) In der konstituierenden Sitzung können neben der Konstituierung auch andere Angelegenheiten behandelt und beschlossen werden.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Findungskommission innerhalb der Universität und nach außen, sofern die Findungskommission nicht Gegenteiliges beschließt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Findungskommission haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung der Findungskommission und an ihren Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der bzw. dem Vorsitzenden unter Angabe stichhaltiger Gründe spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe der Verhinderung sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu prüfen und sie bzw. er hat über die Zulassung einer Stimmübertragung bzw. Stellvertretung zu entscheiden.

(2) Die Mitglieder der Findungskommission können ihre Stimme bei begründeter Verhinderung für eine Sitzung oder Teile davon einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann während einer Sitzung insgesamt nur maximal zwei Stimmen führen.

(3) Die Mitglieder der Findungskommission sowie Auskunftspersonen sind zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Befangenheit

(1) Befangen ist ein Mitglied der Findungskommission dann, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Befangenheit liegt für jedes Mitglied vor, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer bzw. eines gemäß Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft. Im Zweifel entscheidet die Findungskommission über einen Antrag eines Mitglieds.

(2) Liegt ein solcher Umstand vor, hat das Mitglied dies von sich aus der Kommission mitzuteilen. Das befangene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den (elektronischen) Sitzungsraum zu verlassen. Im Falle der Ausübung zweier Stimmrechte aufgrund von Stimmübertragung hat sich das befangene Mitglied beider Stimmen zu enthalten.

§ 6 Auskunftspersonen und/oder Fachleute

(1) Die Mitglieder der Findungskommission können Auskunftspersonen sowie Fachleute, wie zum Beispiel eine externe Personalberatung sowie Juristen zu Sitzungen beiziehen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Handelt es sich bei diesen Auskunftspersonen um universitätsexterne Personen, haben diese vorab eine Verschwiegenheitserklärung zu unterfertigen.

(2) Jedes Mitglied der Findungskommission kann nach Einladung zu einer Sitzung bei der bzw. dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen und/oder Fachleuten beantragen. Dieser Antrag ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung der Findungskommission zu prüfen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Findungskommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen.
- (2) Die bzw. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen.
- (3) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen der Findungskommission ist zulässig. Die bzw. Der Vorsitzende entscheidet, ob eine Sitzung in Präsenz oder auf elektronischem Wege oder hybrid durchgeführt wird.
- (4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern der Findungskommission fünf Kalendertage vor der Sitzung auf elektronischem Weg unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Durchführungsform der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Frist von fünf Tagen verkürzt werden.
- (5) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Findungskommission, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte erstellt.
- (6) Die Sitzung der Findungskommission ist von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu leiten.
- (7) Ton- oder/und Bildaufzeichnungen von Sitzungen werden im Sinne der Arbeitserleichterung und ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung und einer allfälligen Nachweisführung durchgeführt. Die Aufzeichnungen dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und sind sofort nach Ablauf der Tätigkeit der Findungskommission zu löschen.

§ 8 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Findungskommission ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Findungskommission kann sich zur Erstellung eines Protokolls einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers bedienen, die bzw. der nicht Mitglied der Findungskommission ist und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von zehn Tagen anzufertigen, von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterfertigen und spätestens mit der Tagesordnung zur darauffolgenden Sitzung an alle Mitglieder der Findungskommission elektronisch zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von fünf Tagen per E-Mail bei der bzw. dem Vorsitzenden einzubringen.

(4) Erfolgt gegen das Protokoll innerhalb von fünf Tagen nach Versendung des Protokolls an die Mitglieder der Findungskommission kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Findungskommission zu behandeln.

§ 9 Anträge

(1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

(2) Jedes Mitglied der Findungskommission kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen.

§ 10 Beschlüsse

(1) Die Beratung und Beschlussfassung der Findungskommission erfolgt in Sitzungen oder im Umlaufwege.

(2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder in einer Sitzung mit elektronischen Hilfsmitteln zugeschaltet oder persönlich anwesend sind.

(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Abstimmungen finden offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(5) Die Stimmabgabe von Mitgliedern der Findungskommission, die mittels Bildübertragung in eine Sitzung der Findungskommission, die in Präsenz stattfindet, zugeschaltet werden, ist zulässig.

(6) Eine Abstimmung im Umlaufwege ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied widerspricht der Abstimmung im Umlaufweg.

- a) Der Umlaufantrag muss so gefasst sein, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest drei Werktagen für die Abstimmung zu setzen, binnen derer über den Umlaufantrag, der den Mitgliedern in elektronischer Form zur Abstimmung vorgelegt werden muss, abzustimmen ist.
- b) Die bzw. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege den Mitgliedern der Findungskommission unverzüglich elektronisch bekannt zu geben.

§ 11 Bewerbungsunterlagen

Bewerbungen für die Funktion des Rektors bzw. der Rektorin sind an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Universitätsrates zu richten. Die Mitglieder der Findungskommission sowie der Vertreter bzw. die Vertreterin des AKG sind berechtigt, auf die Bewerbungen, die vertraulich zu behandeln sind, zuzugreifen. Die Bewerbungsunterlagen der Kandidat_innen sind den Mitgliedern der Findungskommission elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Informationen an Universitätsrat und Senat

(1) Die Findungskommission stellt alle Bewerbungsunterlagen sowie die Informationen zu Kandidat_innen, die seitens der Findungskommission ausgeforscht wurden, dem Senat und dem Universitätsrat laufend elektronisch zur Einsichtnahme zur Verfügung (§ 2 Abs. 3a der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates der Universität für Weiterbildung Krems vom 11.06.2024).

(2) Die Mitglieder des Senats und des Universitätsrats sind auf die vertrauliche Behandlung der Unterlagen der Kandidat_innen hinzuweisen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung sind in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems in Kraft.

Mag.^a Martina Höllbacher
Vorsitzende der Findungskommission